

Baumbestand zu erzielen wird der Fällung der Bäume bei einer gesicherten Ersatzpflanzung zugestimmt. Als Baumart für die Neupflanzungen wurde nach Empfehlung der Baumschutzkommission der Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*) ausgewählt. Der Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*) ist zwar im Stadt- und Straßenbaumkonzept nicht für den Raumtyp vorgesehen, eignet sich jedoch wegen seiner spektakulären Erscheinung angesichts des Gebietscharakters. Er kann unter optimalen Standortbedingungen eine Höhe von 20 m - 35 m und eine Breite von 15 m - 20 m erreichen.

Die 15 neuen Bäume werden auf der Westseite im gesamten beplanten Abschnitt eingeordnet und sollen vor allem auch der Aufwertung des Straßenraumes dienen. Zu bedenken ist, dass Bäume zur punktuellen Einschränkung des Gehweges führen. An einigen Stellen verbleibt eine verfügbare Gehwegbreite von 1,30 m. In Abschnitten mit größerer Gehwegbreite ist die verfügbare Gehwegbreite im Bereich der Baumstandorte größer. Es sind begehbare Baumroste (1,50 m x 1,50 m) vorgesehen.

Der Planbereich wird als Tempo-30-Zone ausgebildet. Radfahrer benutzen die Fahrbahn.

Für den Ausbau der Thomas-Mann-Straße stehen Fördermittel zur Verfügung. Für das Damenviertel können Fördermittel aus dem „B-L Programm Städtebaulicher Denkmalschutz“ zur Verfügung gestellt werden, wodurch eine höhere Förderquote ermöglicht werden kann. Der KSJ hat den Miteleistungsanteil in den Wirtschaftsplan eingestellt.

Geplant ist die Realisierung in Abschnitten 2017 und 2018. Die Beeinträchtigungen für die Anlieger sollen dabei gering gehalten werden.

Hinweis: Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten beim Kommunalservice Jena (Löbstedter Straße 68) eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bebauungsplan B-J 37 „Mittlerer Spitzweidenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten

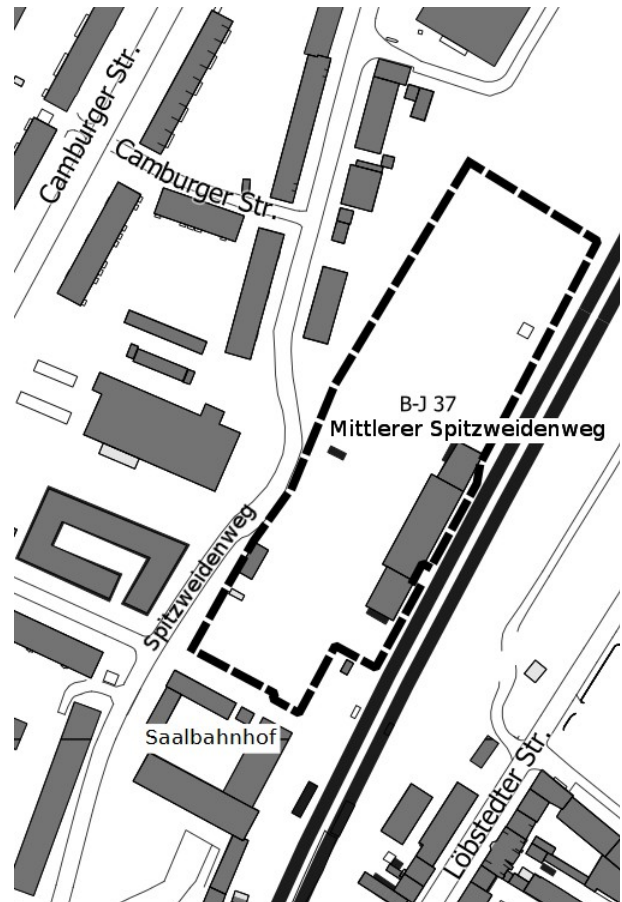
Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 93 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), hat der Stadtrat der Stadt Jena am 27.09.2016 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan B-J 37 „Mittlerer Spitzweidenweg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Jena:

Flur 8: Flurstück 105/6; 105/7; 105/8; 105/9; 105/10; 105/11; 105/12 und 105/13;

Flur 10: Flurstück 1/34 (teilweise).

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.



Eingeordnete, unmaßstäbliche Darstellung. Gestrichelt umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils vom 27.07.2016. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und nicht beanstandet.

**Die Satzung über den Bebauungsplan B-J 37 „Mittlerer Spitzweidenweg“ tritt mit ihrer Veröffentlichung am 30.03.2017 in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung Jena, Verwaltungsgebäude Am Anger 34, 2. Etage, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ist die Satzung unter einer beachtlichen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist dieser Mangel gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung ThürBekVO) und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Jena.

Jena, den 23.03.2017

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)